

Sitzung vom Montag, 24. November 2014 der Synode der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau

GPK-Bericht zu den Traktanden 4, 5, 6, 10 und 13

Die GPK hat diese Traktanden an ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2014 beraten und empfiehlt einstimmig, auf die Geschäfte einzutreten und den Anträgen des Kirchenrats zuzustimmen (Traktanden 4, 5, 6, 13) bzw. zustimmend zur Kenntnis zu nehmen (Traktandum 10).

Zum Traktandum 5:

- Die GPK fragt sich, ob die Einreihung unter dem Titel „Administration“ angemessen ist.
- Es macht Sinn, dass KGS 12.1 (Besoldungsverordnung der ordinierten Amtsträger und Amtsträgerinnen) und KGS 12.2 (Anstellungsrichtlinien für katechetisch und sozial-diakonisch Tätige der Kirchgemeinden) den gleichen Anhang haben. Allerdings sollte eine Anmerkung bei der Zeile „Sozialdiakonischer Dienst“ eingefügt werden: „Hat nur empfehlenden Charakter“. Für alle übrigen Kategorien ist der Einreihungsplan verbindlich. Die Kompetenz der Synode ergibt sich aus § 64 Ziffer 4 der Kirchenverfassung KGS 5.1.

GPK-Bericht zur Ombudsstelle (Traktandum 8)

Die GPK hat dieses Traktandum an ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2014 beraten und empfiehlt, auf das Geschäft einzutreten und dem Antrag des Kirchenrats zuzustimmen.

Eine Minderheitsmeinung innerhalb der GPK wollte das Geschäft zurückweisen. Die Begründung lautete, dass der Antrag des Kirchenrats nicht die Zusatzaufträge des Antrages von Peter Kuster (siehe Protokoll auf S. 32 der Botschaft) aufnehme.

Allerdings ist festzuhalten, dass die Zusatzaufträge eine Überarbeitung der Ombudsstellen-Verordnung zur Folge gehabt hätte. Eine solche Überarbeitung anzustossen, muss über den regulären Weg (Motion) laufen. Ein Zusatzauftrag einer Geschäftsrückweisung kann jedenfalls nicht eine Revision einleiten.

Bei der Behandlung der Ombudsstellen-Verordnung im Sommer 2013 wünschte die GPK mehr Klarheit, wer die Stelle ausschreibt, die Kriterien für das Auswahlprozedere festlegt und die Auswahl trifft. Der GPK-Antrag, dass das Büro die Vorauswahl trifft, konnte keine Mehrheit finden. Die neue, vorgeschlagene Regelung sieht keine eigentliche Vorselektion vor, aber indem Kriterien für die Besetzung festgelegt werden, findet faktisch eine Auswahl statt. Die GPK begrüsst das geplante Vorgehen.

Nach der Berichterstattung in den Medien zeigte sich, dass sich durchaus Kandidaten finden, wenn die Stelle breit ausgeschrieben wird. Angesichts dieses Sachverhalts ist die GPK überzeugt, dass die vorgeschlagene Regelung ein vernünftiger Mittelweg zwischen Gar-Nichts-Machen und einer erneuten Revision der Ombudsstellen-Verordnung ist.

GPK-Bericht zur Änderung der Entschädigungsverordnung (Traktandum 9)

Die GPK hat dieses Traktandum an ihren Sitzungen vom 19. Mai 2014 und 30. Oktober 2014 beraten und empfiehlt einstimmig, auf das Geschäft einzutreten und den vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Wenn sich Pfarrpersonen oder SDM im Rahmen der landeskirchlichen, deutschschweizerischen Angebote weiterbilden, werden happige **Overhead-Kosten** (derzeit 1100 Fr., bald 1400 Fr. für fünf Tage) den Kursnehmern weiterverrechnet. Kurskosten, Overhead-Kosten und Unterkunft eines fünftägigen Kurses können sich schnell auf 3000 Fr. summieren.

Die gesamten Kosten werden nach Abzug des Selbstbehaltes zu 30 % der Landeskirche und zu 50-70 % der Kirchgemeinde verrechnet (siehe dazu die unveränderten Passagen des § 6). Die Kirchgemeinde muss sich im Minimum mit 550 Fr., bald mit 700 Fr. an den Overhead-Kosten eines fünftägigen Kurses beteiligen.

Diese Verrechnungsart der Overhead-Kosten hat dazu geführt, dass zahlreiche Pfarrpersonen keine regulären Weiterbildungskurse belegen. Gemäss einer Umfrage des Pfarrvereins sind die Overhead-Kosten für

viele ein Hinderungsgrund, eine Weiterbildung zu beantragen, weil sie sich scheuen, ihre Gemeinden mit zusätzlichen Kosten zu belasten.

Mit der neuen Regelung übernimmt die Landeskirche die kompletten Overhead-Kosten. Die kirchenrätliche Argumentation, dass übergemeindliche Angebote von der Kantonalkirche und nicht von den Kirchgemeinden getragen werden sollen, ist für die GPK überzeugend. Auch die Mehrkosten sind verkraftbar. Im weiteren hält die GPK eine kontinuierliche Weiterbildung der Pfarrpersonen für wichtig. Eine öffentlich-rechtliche Anerkennung der Kirchen bedingt eine hohe Arbeitsqualität, zu der Weiterbildung beiträgt.

Bei den **pfarramtlichen Stellvertretungen** hat die GPK sich gefragt, ob die Entschädigung für eine Abdankung trotz der Erhöhung nicht zu niedrig und ob die Entschädigung für einen Jugendgottesdienst nicht zu hoch sei.

Bei der **Entschädigung der Dekane** (unveränderter § 15) wurde die Frage aufgeworfen, ob Dekane nicht mit einer Pauschale, sondern nach effektivem Aufwand (z. B. 70 Fr. pro Stunde) entschädigt werden sollten. Alle anderen Entschädigungen sind leistungsbezogen; nur die Pauschalentschädigung für die Dekane bildet einen Sonderfall in dieser Verordnung. Wenn ein Dekan, eine Dekanin viel zu tun hat (viele Spannungen, viele Einsetzungen, viele Visitationen), wird er oder sie mit der vorliegenden Rechnung möglicherweise nicht angemessen entschädigt. Im umgekehrten Fall ist er oder sie mit der Pauschale vielleicht überzahlt. Es kann aber auch sein, dass der Aufwand sich über die Jahre ausgleicht.

GPK-Bericht zum Geschäftsreglement (Traktandum 11)

Die GPK hat dieses Traktandum an ihren Sitzungen vom 30. Oktober 2013 und 19. Mai 2014 (beide in der Zusammensetzung der letzten Legislaturperiode) sowie vom 24. September 2014 und 30. Oktober 2014 (neue Zusammensetzung) beraten.

An der Sommersynode wurde das neue Geschäftsreglement verhandelt, aber noch nicht zu Ende diskutiert. Im GPK-Bericht zur Sommersynode wurde unter anderem die Organisation der Vorsynoden thematisiert. Der entsprechende Antrag fand keine Mehrheit und wird nicht noch einmal in einer abgeänderten Fassung vorgelegt. Hingegen sind bei der Diskussion in der neuen GPK-Zusammensetzung neue Aspekte aufgetaucht.

Die GPK beantragt, den § 22 bis Absatz 1 abzuändern: „Ein Rücktritt aus einer Kommission muss bis spätestens vier Monate vor der nächsten ordentlichen Synode dem Präsidium gemeldet werden. Dank diesem abgeänderten Artikel würden das Büro und auch die Synodalen mehr Zeit erhalten, Kandidaten zu suchen.“

Die GPK beantragt, den § 22 bis Absatz 2 zu ergänzen: „Das Präsidium informiert binnen zwei Wochen nach Ablauf dieser Rücktrittsfrist die Synodalen über die Vakanz.“ Es wird der Zeitraum festgehalten, innerhalb diesem das Büro über die Vakanz orientiert.

Die GPK beantragt, den § 47 Absatz 1, Abschnitt 4 zu streichen. Die Konkordatsprüfungsbehörde wurde nämlich 2004 aufgelöst.

Die GPK beantragt den § 50 vollständig abzuändern:

¹ **Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 7 Mitgliedern.**

² **Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) erfüllt folgende Aufgaben:**

1. parlamentarische Aufsicht über den gesamten Finanzhaushalt, insbesondere Prüfung des Voranschlages, der Nachtragskreditgesuche und der Jahresrechnung
2. parlamentarische Aufsicht über die gesamte kirchliche Verwaltung
3. Prüfung der Jahresberichte des Kirchenrats
4. Stellungnahme zu Sachgeschäften, für die keine vorbereitende Kommission eingesetzt wird.
5. Wahl eines Mitgliedes der Evangelischen Landeskirche in die Rechnungsprüfungskommission der PERKOS (Pensionskasse evangelisch reformierter Kirchen in der Ostschweiz)

³ **Die GPK erstattet der Synode über ihre Tätigkeit und die Ergebnisse ihrer Prüfung Bericht und stellt die erforderlichen Anträge.**

⁴ **Die GPK bestimmt in Absprache mit dem Kirchenrat die Grundsätze für die Durchführung der Prüfungen und legt die näheren Bestimmungen über ihre Organisation und Befugnisse fest.**

Der obenstehende Text fusst in grossen Teilen auf dem entsprechenden Artikel des Geschäftsreglements des Kantonsrats. Die Aufgaben und Kompetenzen der GPK werden im Antrag viel genauer als bisher definiert.

Die bisherige Regelung, dass ein RPK-Mitglied der PERKOS ein Mitglied der Synode sein muss, schränkt das Kandidatenfeld für diese sehr komplexe Aufgabe unnötig ein. Ohne diese Beschränkung ist es einfacher bzw. überhaupt möglich, einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin für dieses Amt zu finden.

Die GPK beantragt § 53, Absatz 3 zu streichen und den § 54 wieder einzusetzen: „Mit Ausnahme der von der Synode gewählten Präsidien konstituieren sich die Kommissionen selber“. In der vorliegenden Fassung würde die Selbstkonstituierung nur die Spezialkommissionen betreffen. Die Selbstkonstituierung (z. B. VizepräsidentIn, AktuarIn) betrifft aber alle Kommissionen - auch die GPK und die Redaktionskommission.

GPK-Bericht zur Änderung der Finanzausgleichsverordnung (Traktandum 12)

Die GPK hat dieses Traktandum an ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2014 beraten. Einstimmig empfiehlt sie ein Eintreten auf die Vorlage und stellt folgende Anträge.

Absatz 2 (neu): „Kirchgemeinden, die Härtefallbeiträge bekommen, informieren in den folgenden fünf Jahren den Kirchenrat ausführlich über ihre Situation.“

Die GPK ist der Meinung, dass Kirchgemeinden, die Härtefallbeiträge bekommen, zu einer besonderen Rechenschaft verpflichtet sind.

Absatz 3 (bisher 2): „Kirchgemeinden, die in den zurückliegenden fünf Jahren Härtefallbeiträge erhalten haben, suchen bei anstehenden personellen Wechsels vor der Wiederbesetzung mit dem Kirchenrat das Gespräch.“

Der GPK erscheint eine Mitteilung zu wenig. Sie möchte, dass die Kirchgemeinden das Gespräch suchen. Die Einschränkung des Kirchenrats-Antrages „deren Lohnsumme finanziell relevant ist“ möchte die GPK streichen. Die GPK ist der Meinung, dass alle Kirchgemeinden, die Härtefallbeiträge bekommen, bei jedem Personalwechsel das Gespräch mit dem Kirchenrat suchen müssen.


Absatz 4 (neu): „Die Härtefallbeiträge dürfen zehn Prozent der Beiträge an die Mindestausstattung nicht übersteigen.“

Die Härtefallbeiträge können längerfristig keine finanziell gesunden Perspektiven schaffen. Einzelne Kirchgemeinden werden temporär entlastet. Das mag für den Moment sicher gut sein, aber bringt längerfristig zu wenig. Strukturveränderungen sind notwendig und müssen in Gang gesetzt werden. Die GPK will das Härtefall-Konto limitieren und verhindern, dass mit Hilfe eines zu grosszügig ausgestatteten Härtefall-Kontos bestehende Strukturen zementiert werden.

Die GPK bittet bei dieser Gelegenheit, ein neues Konto 921.362.03 „Weitere Beiträge“ in „Härtefallbeiträge“ um zu nennen. In diesem Konto sind bisher ohnehin alle Härtefallbeiträge verbucht worden. Für die Beiträge an Zusammenschlüsse müsste ein neues Konto 921.362.04 „Fusionsbeiträge“ eingerichtet werden.

Steckborn, 31. Oktober 2014

Für die Geschäftsprüfungskommission



Andreas Gäumann, Präsident